

# **Satzung des Vereins „Gedanken-Räume e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Gedanken-Räume e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam im Land Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung innovativer, modellhafter Beteiligungsformate im Bereich ästhetischer und politischer Bildung: Mit Hilfe von medialen und partizipativen Kunstausstellungen, Performances und Workshops in vorwiegend strukturschwachen Räumen sollen intergenerative Angebote für die Zivilbevölkerung geschaffen werden, die Demokratie und Partizipation stärken.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des

Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Monatsende erfolgen und muss spätestens am 30. des laufenden Monats beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils allein vertreten.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer

persönlich über akustische oder audiovisuelle Vernetzung an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§7 Vergütung, Aufwandsersatz**

(1) Vereins- und Vorstandsmitglieder sind entweder ehrenamtlich, auf Honorarbasis oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses im Verein tätig und erhalten eine angemessene Vergütung für Zeit - oder Arbeitsaufwand wie im jeweiligen Arbeits- bzw. Honorarvertrag festgelegt, jeweils nach Rechnungsvorlage inklusive eines Stundennachweises. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für mindestens ein Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäfts-Monats die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über akustische oder audiovisuelle Vernetzung an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. b) die Wahl des Kassenprüfers
3. c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans

- für das nächste Geschäftsjahr;
4. d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  5. e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  6. f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden und einem beratenden Vereinsmitglied geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

### **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

### **§12 Satzungsänderungen**

Um Änderungen in der Satzung des Vereins durchzuführen, müssen die Mitglieder vorab über die Änderung informiert werden und in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung wird nach §32 BGB abgestimmt.

### **§13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

## **§14 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und d es Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: — das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, — das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, — das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, — das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, — das Recht auf Daten Übertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und — das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Das am 25.05.2018 in Kraft getretene komplett überarbeitete Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union wird übernommen. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

## **§15 Schlussbestimmungen**

(1) Der Gerichtsstand ist Potsdam.

(2) Die Satzung tritt mit dem Datum der Registrierung in Kraft.

Potsdam, 3. November 2020